

effektiven Zuwachs an nachweisbar eigenen Sortier- und Prebleistungen resultiert, vom erzielten Verkaufserlös in beiden Sortimentsgruppen gemäß § 3 Abs. 1 bis zu 40 M je Tonne zu zahlen. Voraussetzung ist die Erfüllung der staatlichen Planaufgabe „Erfassung Altpapier“.

## § 6

Die Betriebe der Altrohstoffwirtschaft haben an gesellschaftliche Organisationen bei Ablieferung von sortiertem, hochwertigem, zellstoffhaltigem Altpapier aus organisierten Sammlungen als materiellen Anreiz für durchgeführte Sortierleistungen zusätzlich zum gültigen Aufkaufpreis für gesellschaftliche Sammlungen folgende Beträge in den Sortimentsgruppen entsprechend § 3 Abs. 1 zu zahlen:

Gruppe 1	75 M/t
Gruppe 2	50 M/t.

## § 7

(1) Die Leiter der gewerblichen Anfallstellen und Betriebe der Altrohstoffwirtschaft gemäß § 1 Abs. 1 entscheiden in Abstimmung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen über Maßnahmen zur verstärkten Erfassung, Lagerung, Sortierung, zum Pressen und zur Ablieferung von Altpapier, insbesondere von hochwertigem, zellstoffhaltigem Altpapier.

(2) Gute Leistungen von Werkträgern bei der Organisation der Erfassung, Sortierung, Lagerung und Ablieferung von Altpapier, vor allem von hochwertigem, zellstoffhaltigem Altpapier, sind verstärkt moralisch und aus Mitteln des Prämienfonds materiell anzuerkennen.

(3) Die Vergütungssätze dieser Anordnung sind Höchstsätze und ausschließlich bei unrattfreier und sortengerechter Ablieferung zu zahlen. Die Stimulierung gemäß dieser Anordnung darf je Tonne nur mit einer Vergütungsart erfolgen. Die erbrachten Leistungen und gezahlten Vergütungen sind revisionsfähig nachzuweisen. Die Vergütungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeitseinkommen, besonders zum Arbeitslohn, des Werkträgern stehen. Zur Sicherung einer wirksamen Stimulierung sind die Vergütungen bei anteiliger Erfüllung und Übererfüllung der mit den Betrieben der Altrohstoffwirtschaft abgeschlossenen Jahresverträge bzw. der staatlichen Planaufgabe „Erfassung Altpapier“ unmittelbar nach der Arbeitsleistung, jedoch mindestens quartalsweise, zu zahlen.

(4) Die Vergütungen sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Sie gehören nicht zum Durchschnittsverdienst der Werkträgern.

## § 8

Die privaten Betriebe der Altrohstoffwirtschaft können für die an den höheren Sortierleistungen zur Verbesserung des Aufkommens an hochwertigen, zellstoffhaltigen Altpapiersorten unmittelbar beteiligten Werkträgern die gleichen Vergütungssätze wie die volkseigenen Betriebe der Altrohstoffwirtschaft anwenden. Die Zahlung dieser Vergütungen erfolgt aus den zusätzlichen Verkaufserlösen. Die Vergütungen werden bei der Besteuerung als Kosten anerkannt.

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 10 vom 1. Dezember 1971 über die Organisation der Altrohstoffwirtschaft — 4. Änderungsanordnung — (GBI. II Nr. 81 S. 722) außer Kraft.

Berlin, den 16. September 1974

**Der Minister  
für Materialwirtschaft**

R a u c h f u ß

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
im Bereich der  
Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
vom 9. September 1974**

## § 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (GBI. Nr. 5 S. 20),
2. Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 4. Oktober 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. Nr. 44 S. 158),
3. Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Mai 1953 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. Nr. 19 S. 243),
4. Anweisung vom 30. Dezember 1953 zur Ergänzung der Anweisung über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (ZBl. 1954 Nr. 1 S. 7),
5. Anordnung vom 21. November 1955 über die Einführung von Typenstellenplänen in den staatlichen Tierzuchtbetrieben (GBI. II Nr. 61 S. 407),
6. Anordnung vom 23. Dezember 1957 über die veterinärhygienische Überwachung von Wildbret (GBI. I 1958 Nr. 2 S. 12),
7. Anordnung vom 28. Dezember 1963 zur weiteren Durchsetzung der guten genossenschaftlichen Arbeit und Finanzierung der LPG im Jahre 1964 (GBI. II 1964 Nr. 13 S. 105),
8. Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBI. III Nr. 13 S. 121),
9. Anordnung vom 8. Februar 1964 über den Übergang der WB Saat- und Pflanzgut und der WB Forstwirtschaft Suhl zur wirtschaftlichen Rechnungsführung (GBI. III Nr. 13 S. 134),
10. Anordnung vom 23. November 1964 über den Übergang der Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur wirtschaftlichen Rechnungsführung (GBI. III 1965 Nr. 2 S. 3),
11. Anordnung vom 25. Oktober 1965 über den Übergang weiterer wirtschaftsleiterischer Organe des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur wirtschaftlichen Rechnungsführung (GBI. II Nr. 116 S. 795),
11. I. Anordnung vom 28. Dezember 1965 über den Verkauf der den LPG leihweise übergebenen bzw. unterstellten Technik (GBI. II 1966 Nr. 6's. 23),
13. Anordnung vom 1. Juni 1967 zur Regelung zweigebundener Besonderheiten in der Land- und Forstwirtschaft bei der Anwendung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBI. II Nr. 61 S. 408),
14. Anordnung Nr. 2 vom 8. Oktober 1969 über die veterinärhygienische Überwachung von Wildbret (GBI. II Nr. 86 S. 534).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1974

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

K u h r i g